Information an langjährig geduldete Flüchtlinge;
Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2016

Sachverhalt:

Wie im Antrag beschrieben, gilt seit einigen Monaten das sog. **stichtagsunabhängige Bleiberecht, § 25b AufenthG:**

„(1) [1]Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. [2]Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. *sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,*

2. *sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,*

3. *seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,*

4. *über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und*

5. *bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.*

[3]Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. *Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*

2. *Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*

3. *Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*

4. *Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.*

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. *der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder*

2. *ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.*

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) [1]Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. [2]Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. [3]§ 31 gilt entsprechend.

(5) [1]Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. [2]Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. [3]§ 25a bleibt unberührt."

Anders als bei den bisherigen „Altfallregelungen" ist also kein Stichtag mehr vorgesehen, an dem die Voraussetzungen vorliegen müssen.

Nachdem die zunächst bestehenden handwerklichen Fehler durch Zeitablauf zum 01.01.2016 ausgeräumt waren, kommen die Anträge zur Entscheidung. **Bisher liegen folgende Zahlen für EP vor:**

Ablehnung	1
Zur Ablehnung	23
Erteilt	7
Offene Anträge	28

Somit kann bereits jetzt festgehalten werden, dass der neue § 25b keinesfalls eine Größenordnung erreicht, die in erheblichem Umfang die Zahl der Geduldeten reduzieren kann/wird. Hierfür sind die zeitlichen Voraussetzungen zu hoch.

In **§ 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)** wurde die Aufenthaltszeit von 6 auf 5 Jahre verkürzt.

„(1) [1]Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. *er sich seit **vier Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,*
2. *er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,*
3. *der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,*
4. *es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und*
5. *keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.*

[2]Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. [3]Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(...)"

Aktuelle Zahlen:

Ablehnung	2
Erteilt	44

Auch hier ist kein nennenswerter Effekt zu verzeichnen, trotz Verkürzung der Fristen.

Beide Vorschriften können jedoch bei einer drohenden oder bestehenden Ausweisung keine Wirkung entfalten, steht eine Ausweisung oder ein Ausweisungsinteresse einer solche Lösung doch entgegen.

Im Rahmen einer drohenden Aufenthaltsbeendigung (Abschiebung) aufgrund eines negativen Asylverfahrens werden u.a. die Möglichkeiten nach §§ 25a und 25b AufenthG jedoch immer aufgezeigt und geprüft, da eine Aufenthaltsbeendigung als Zwangsmaßnahme stets ultima ratio ist.

Bereits im Vorfeld wird auf die Möglichkeiten und deren Voraussetzungen hingewiesen, insbesondere im Rahmen von Vorsprachen. Dies kann natürlich nur anhand der Voraussetzungen geschehen, die objektiv vorliegen und durch die Ausländerbehörde erkennbar sind, z.B. der Aufenthaltszeiten. Die Unterstützergruppen und die Rechtsbeistände sind jedoch gut informiert und hatten Anträge bereits Monate vor Inkrafttreten gestellt. Es ist also davon auszugehen, dass die Betroffen im Grundsatz über die Möglichkeiten informiert sind.